



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9202-038455

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Lkw verpflichtend mit einem Lkw-Navigationsgerät ausgestattet sein müssen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass es eigentlich speziell für den Lkw-Verkehr vorgesehene Routen gebe, die meistens über Straßen führten, in denen die Bevölkerung vom Lkw-Verkehr entlastet werde. Allerdings gebe es häufig Fehlverkehr durch Bereiche, in denen Lkw sogar ein Durchfahrtsverbot hätten. Eine der Ursachen hierfür sei, dass viele Lkw mit einem Pkw-Navigationsgerät fahren würden und damit auch auf Wegen, die für Lkw nicht vorgesehen oder geeignet seien. Durch eine verpflichtende Ausstattung aller Lkw mit einem Lkw-Navigationsgerät würden zudem der Verkehr entlastet und Straßenschäden durch den Schwerlastverkehr verringert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 90 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Vielzahl an Zeichen vorsieht, die den Verkehr mit Lkws lenken oder auch verbieten. Das Zeichen 253 ordnet z.B. ein Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen an. Dieses Zeichen kann mit einem Zusatzzeichen angeordnet werden und das Verbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t beschränkt werden. Zeichen 442 sieht Wegweiser für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t vor. Darüber hinaus sieht die StVO weitere Zeichen vor, die auch an die Breite, Länge oder Achslast anknüpfen und den Verkehr beschränken. Innerhalb der durch die StVO vorgesehenen Beschränkungen des Lkw-Verkehrs können Lkw-Fahrer ihre Route jedoch frei wählen.

Die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie deren Überwachung fällt wegen der im Grundgesetz vorgesehenen Kompetenzverteilung (Artikel 83, 84 und 143e Grundgesetz) in die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder. Deren Behörden entscheiden im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter konkreter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnungen getroffen werden. Dies wird immer vom konkreten Einzelfall abhängen.

Für den vom Petenten erwähnten Schwerlastverkehr sieht die StVO eine Erlaubnispflicht vor. Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 StVO bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, einer Erlaubnis. Dieser Verkehr findet nur auf von der Erlaubnisbehörde ausgewählten Routen statt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.